



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 11.07.2019

Meldungsnummer: AB02-0000003156

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Kässbohrer Schweiz AG

Kässbohrer Schweiz AG

CHE-300.681.312

Bruneggerstrasse 45

5103 Möriken AG

Bewilligung für Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-004245

Betriebsstandort-Nr.: 98672260

Betriebsteil: Service, Verkauf: Sponsoring- oder Promotions-tätigkeiten an wiederkehrenden Events mit nationaler Ausstrahlung von sportlicher Art mit Beteiligung als massgeblicher Sponsor sowie Sicherstellung des störungsfreien Wintersportbetriebs in der ganzen Schweiz

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Personal: 20 M

Gültigkeit: 01.07.2019 – 30.04.2022

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: AG

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.